

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bootbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 154/1998 1. Juli 1998

Lehrberuf im Bootbau

Im Bootbau ist der Lehrberuf Bootbauer/-in einer dreijährigen Lehrzeit eingerichtet.

Berufsbild

Für den Lehrberuf Bootbauer/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werkstoffe und Hilfsstoffe	Kenntnis der Lagerung und Auswahl der Werkstoffe und Hilfsstoffe	
4.	Kenntnis des Bootsbaues		
5.	Kenntnis der wichtigsten Bootsteile		
6.	Messen		
7.	Anreißen		
8.	Aufreißen		
9.	Zuschneiden	Zuschneiden mit Maschine	
10.	Sägen	Sägen mit Maschine	
11.	Fügen	Fügen mit Maschine	
12.	Hobeln	-	
13.	-	Fräsen	
14.	Schlitzeln	-	
15.	Stemmen	-	
16.	Raspeln	-	-
17.	Feilen	-	-
18.	Körnen	-	-
19.	Bohren	-	-
20.	-	Kleben	
21.	-	Dichten	
22.	Schrauben	-	-
23.	Nieten	-	-
24.	Laschen (Überlappen)		

Berufsbild für den Lehrberuf

Bootbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 154/1998 1. Juli 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
25.	-	Wasserfest verleimen	-
26.	-	Passen von Bootsplanken, Spanten, Steven, Kiel und Spiegel	
27.		Formverleimen	
28.		Herstellen von Laminaten aus Kunststoff	
29.	-	Reparieren von Laminaten	
30.	-	Anschlagen von Bootsbeschlägen	
31.	Abziehen		-
32.	Putzen		-
33.	Nassschleifen und Trockenschleifen		-
34.	-	Behandeln und Konservieren der Oberfläche von Bootsteilen	
35.	-	Lesen von Werkzeichnungen	
36.	-	Anfertigen von Skizzen, Lesen von Plänen	
37.	-	Kenntnis des Mastbaues	
38.	-	Kenntnis der Besegelung von Booten	
39.	-	-	Reparatur von Booten
40.	Grundkenntnisse über die im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe, über deren Trennung, Verwertung und Entsorgung		
41.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
42.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsnormen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
43.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		